

# Förderverein Emil-Thoma Grundschule Freiburg i.Br

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Emil-Thoma-Grundschule“. Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### **§ 2**

#### **Zweck, Wesen und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein möchte auf gemeinnütziger Grundlage die Emil-Thoma Grundschule fördern insbesondere durch:
  - a. Förderung der Interessen der Schule, Intensivierung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern sowie zwischen Schule und Öffentlichkeit,
  - b. Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Landschulheimaufenthalte, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche),
  - c. Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel oder etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Fördermittel**

- (1) Über die Verwendung der Fördermittel wird auf einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit entschieden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt aufgrund einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Erklärung
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Die Austrittserklärung ist mit vierteljährlicher Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht eine kürzere Frist beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die danach von der Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen oder an Teile dieses Vermögens.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgabe des Vereins werden aufgebracht durch:
  - a. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt wird,
  - b. Spenden
- (2) Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschliesslich für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die in § 7 (1) genannten Mitglieder sowie ein Beisitzer mit Sitz und Stimme teil.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vorstandsmitglied in der in § 7 (1) genannten Reihenfolge vertreten. Das Stimmrecht ist dann ausgeschlossen sofern jene unter § 7 (2) nicht zugleich Mitglied des Vereins sind.

- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei der in §7 (1) genannten Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand auf Sitzungen, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse können auch ausserhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- (4) In die Tagesordnung dieser Versammlung sind in jedem Falle folgende Punkte aufzunehmen:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
  - d. Wahl der Rechnungsprüfer
  - e. Turnusgemässe Wahl des Vorstandes
- (5) Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Auch in diesem Falle müssen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von den Vorstandsmitgliedern der in § 7 (1) genannten Reihenfolge vertreten.
- (8) An den Mitgliederversammlungen können zusätzlich zu den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Beisitzer mit Sitz und - sofern diese Mitglieder sind - mit Stimme teilnehmen:
  - a. Der Schulleiter und / oder sein Stellvertreter der Emil-Thoma-Grundschule.
  - b. Der Vorsitzende und / oder sein Stellvertreter des Elternbeirates der Emil-Thoma-Grundschule.
- (9) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert.

## § 9

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (2) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, die Stadt Freiburg im Breisgau. Der Schulträger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige Zwecke an der Emil-Thoma-Grundschule zu verwenden.
- (3) Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens.

**§ 10**  
**Satzungsbeschluss**

Diese Satzung ist am 27. Februar 2008 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt am selben Tage in Kraft. Die Satzung wurde am 2.12.2014 in den §§ 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 mit 3/4 Mehrheit der der anwesenden Mitglieder an der ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt bzw. geändert.

Frank Gusek  
Vorsitzender

Marcus Hein  
Stellvertretender Vorsitzender